

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst der Einführungsverordnung**

**Hayessen, ...**

**Oldenburg, 1862**

Erster Anhang. Von der Bestrafung gewisser Personen, welche keine im Dienst befindliche Militairpersonen sind.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7454**

## Erster Anhang.

### Von der Bestrafung gewisser Personen, welche keine im Dienst befindliche Militärpersonen sind.

#### I. Personen, denen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen.

##### Art. 1.

Die zu den Militärpersonen (Art. 1. des Militär-Strafgesetzbuchs) nicht gehörigen Personen, welchen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen — z. B. Markedenter, Bediente —, sind, so lange die Truppenabtheilung, welcher sie sich angeschlossen haben, auf dem Kriegsfuße steht oder außerhalb der Landesgrenzen sich befindet, den Strafgesetzen und den Strafbehörden unterworfen, welchen die zu jener Truppenabtheilung gehörigen, bei der Fahne befindlichen Militärpersonen unterworfen sind. Sie sind als bei der Fahne befindlich zu betrachten.

Hat die betreffende Person einen Rang, welcher einem militairischen Range gleich zu achten ist, so bestimmt sich nach diesem Range die Strafgewalt der militairischen Vorgesetzten über dieselbe. Ist dies nicht der Fall, so ist sie als Gemeiner zu betrachten, wenn nicht der Abtheilungscommandeur ein Anderes bestimmt.

Bemerkung: Unter dem Commando, welches Vorgesetzten die gedachten Personen stehen — welcher Vorgesetzte also die Disciplinar-Strafgewalt ausüben kann — Art. 132. — ist nie zweifelhaft. — Der Art. 174. bestimmt das zuständige Kriegsgericht.

#### II. Kriegsgefangene.

##### Art. 2.

§. 1. Die Kriegsgefangenen sind den Bestimmungen des ersten und zweiten Theils des Militär-Strafgesetzbuchs unterworfen und als bei der Fahne befindliche Militärpersonen zu betrachten.

§. 2. Der mit der Aufsicht über die Kriegsgefangenen beauftragte Officier ist als Vorgesetzter derselben zu betrachten und hat gegen sie, insofern ihm nicht schon nach den gegenseitigen Rangverhältnissen eine höhere Strafbefugniß zusteht, die Strafbefugniß des Bataillons-Commandeurs, und zwar gegen Officiere jeden Grades die dem Bataillons-Commandeur gegen Lieutenants zustehende.

§. 3. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der von den Kriegsgefangenen begangenen Verbrechen steht den Kriegsgerichten zu.

### III. Feindliche Spione.

#### Art. 3.

Wer, um den Feind zu begünstigen, den Zustand der Truppen, des Lagers, der Befestigungen oder Magazine, die Stellungen, Bewegungen oder Absichten der Armee, oder sonstige Umstände, welche sich auf den Angriff oder die Vertheidigung beziehen, zu erspähen sucht, soll als Spion mit dem Tode bestraft werden.

#### Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 3. finden auf feindliche Militairpersonen nur dann Anwendung, wenn dieselben ihre militairische Kleidung abgelegt haben, oder sonst ihre Eigenschaften als feindliche Militairpersonen verläugnen.

### IV. Bestrafung der Bewohner besetzter feindlicher Länder.

#### 1. Wegen Verbrechen gegen die Sicherheit der Truppen.

#### Art. 5.

Die Bewohner besetzter feindlicher Länder, welche durch Widersetzlichkeit, durch Verderben oder Vernichtung der Subsistenzmittel, durch Verbreitung feindlicher Proclamationen, oder durch andere Handlungen die Sicherheit der Truppen gefährden oder Armeebefehlen zuwider handeln, sollen — insofern besondere Armeebefehle die Strafe nicht bestimmen —

mit einer, unter Erwägung aller Umstände, und insbesondere der Größe des Nachtheils welcher entstanden ist oder hätte entstehen können, zu ermessenden Strafe belegt und kann selbst die Todesstrafe erkannt werden.

2. Wegen Angriffe auf die persönliche Sicherheit einer Militairperson.

Art. 6.

Auf die im Art. 5. angegebene Weise sollen die Handlungen oder Unterlassungen der Bewohner besetzter feindlicher Länder bestraft werden, welche gegen die persönliche Sicherheit einer Militairperson gerichtet sind.

3. Wegen Verleitung zur Insubordination und zum Aufstande.

Art. 7.

Die Bewohner besetzter feindlicher Länder, welche Militairpersonen zur Insubordination oder zum Aufstande verleiten oder zu verleiten versuchen, sollen nach den Gesetzen bestraft werden, welche gegen die verleiteten Militairpersonen zur Anwendung kommen oder zur Anwendung gekommen sein würden, wenn der Versuch gelungen wäre.

4. Wegen Verleitung zur Desertion.

Art. 8.

Die Bewohner besetzter feindlicher Länder, welche eine Militairperson zur Desertion verleiten, sollen mit Arrest von drei Jahren bis zu acht Jahren Zuchthaus bestraft werden, welche Strafe, wenn es geschieht, um den Feind zu begünstigen, bis zur Todesstrafe erhöht werden kann.

V. Competenz der Kriegsgerichte.

Art. 9.

Feindliche Spione und die Bewohner besetzter feindlicher Länder sind wegen der im Art. 3. beziehungsweise in Art. 5. bis 8. gedachten strafbaren Handlungen den Kriegsgerichten unterworfen.

## Zweiter Anhang.

### Vom Ehrengerichte.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 1.

Das Ehrengericht entscheidet, ob durch einzelne Handlungen oder Unterlassungen eines Officiers oder durch den Lebenswandel oder das Betragen desselben die Ehre des Officierstandes verlezt ist.

##### Art. 2.

Der Entscheidung (Art. 1.) soll ein durch eine Untersuchungs-Commission zu führende Voruntersuchung und ein mündliches Verfahren vor dem Ehrengerichte vorhergehen und in dieser Hauptverhandlung der Beweis aufgenommen werden.

##### Art. 3.

Ist eine Handlung gesetzlich mit Strafe bedroht, so kann das Ehrengericht erst dann eintreten, wenn entweder von der zuständigen Behörde entschieden ist, daß eine gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden solle, oder die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist.

#### Besetzung der Untersuchungs-Commission und des Ehrengerichts.

##### Art. 4.

Die Untersuchungs-Commission besteht aus einem Stabs-officier, einem Hauptmann oder Rittmeister, einem Oberlieutenant oder Lieutenant und dem Auditeur. Der Stabs-officier hat den Vorsitz.